

(3) Wenn Teile, Baugruppen oder Aggregate gemäß Abs. 1 von den sonstigen Betrieben bzw. dem Groß- oder Fachhandel an nicht, gewerbliche (individuelle) Abnehmer geliefert werden, gelten die festgesetzten Fachhandels- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

(4) Die Aufschläge gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn die sonstigen Betriebe Großhandelserlaubnis haben oder die mitzuliefernden Zulieferteile im Preis der zu liefernden Erzeugnisse enthalten sind bzw. in Preis- anordnungen abweichende Aufschläge festgelegt sind. Das gleiche gilt, wenn in Preisbewilligungen abweichende Aufschläge festgelegt sind.

(5) Sind die Gesamtpreise für bestimmte Erzeugnisse in Preis- anordnungen aus festgesetzten Baugruppen- preisen gebildet, ergibt sich der Gesamtpreis durch die Addition der Baugruppenpreise. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Baugruppen vom Auftragnehmer von anderen Betrieben bezogen werden. Die Anwendung des /Aufschlages gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) Durch die Aufschläge gemäß Abs. 1 sind alle Beschaffungs- und Lagerkosten sowie die Umsatzsteuer abgegolten.

§ 3

Als Preisstellung für Handelsware gilt die des Haupt- erzeugnisses, für das die Zu- bzw. Ersatzlieferung erfolgt. Gibt es ein solches Haupterzeugnis nicht, gilt die spezielle Preisstellung des als Handelsware gelieferten Erzeugnisses.

§ 4

(1) Diese Preis- anordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Preisbewilligungen für Aufschläge für Handelsware außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1961

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der**

**Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Staatliche
Plankommission**

Der Leiter des
Bereiches Maschinenbau

I. V.: Schomburg

Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen.

Vom 31. Mai 1961

In Durchführung des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen von den Erzeugern und Sammlern durch die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen gelten die Güte-, Abnahme- und Bewertungsbestimmungen (Anlage).

§ 2

Die Leiter der zuständigen Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß

- diese Bestimmungen auf allen Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben werden;
- die bei der Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen beschäftigten Personen über die richtige Anwendung dieser Bestimmungen geschult werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juni 1953 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 197) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichell

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Güte-, Abnahme- und Bewertungsbestimmungen für Arznei- und Gewürzpflanzen

I.

Grundbestimmungen

- Die zur Ablieferung kommenden Arznei- und Gewürzpflanzen müssen in einem ihrem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet sein. Wurzeln und Wurzelstöcke dürfen nur bei frostfreier Witterung geerntet sein.
- Die Pflanzen müssen auf natürliche Art oder durch Warmluft getrocknet sein.* Die natürliche Farbe und der artemische Geruch müssen erhalten sein.
- Die Arznei- und Gewürzpflanzen dürfen keinen Schimmel- oder qualitätsmindernden Schädlingsbefall aufweisen.
- Wurzeln und Knollen aus dem Anbau sollen möglichst ohne Schmutzbesatz angeliefert werden (Basisnorm 0 ‰). Der Schmutzbesatz bei Wurzeln und Knollen aus der Wildsammlung darf 10 ‰ (Basisnorm) nicht übersteigen.
- Partien mit einem Besatz bis 0,1 ‰ mit Ausnahme von Giftpflanzen gelten als frei von Besatz.
- Enthält eine Partie Besatz an Giftpflanzen, so ist die Ware zu verwerfen. Das gilt auch für Partien, die noch kurz vor der Ernte mit giftigen Pflanzenschutzmitteln gegen Krankheiten oder Pflanzenschädlinge behandelt wurden. Es ist daher erforderlich, vor Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Arznei- und Gewürzpflanzen einen Vertreter der Kreisstelle für Pflanzenschutz bzw. des Pflanzenschutzamtes beim Rat des Bezirkes hinzuzuziehen.
- Arznei- und Gewürzpflanzen, die nicht den Bestimmungen der Abschnitte I und IV entsprechen, sind

* Für die laut vertraglicher Vereinbarung in frischem Zustand zur Ablieferung kommenden Arznei- und Gewürzpflanzen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.